FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Für den Geltungsbereich des Deckblatts gelten die textlichen Festsetzungen des gültigen Bebauungs- und Grünordnungsplans vom 05.05.2001.

Änderungen / Ergänzungen

6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

6.3 Bestehender Wald auf der Flur-Nr. 893

Der Waldbestand ist umzubauen und dauerhaft zu erhalten. Aus dem Wald müssen alle Fichten und alle Birken über 10 m Höhe entfernt und im Wege der natürlichen Sukzession und Neupflanzung durch Laubbäume 2. Ordnung (Ebereschen, Holzapfel, Feldahorn, Vogelkirsche usw.) sowie durch einheimische Sträucher ersetzt werden. Diese Maßnahmen sind vor der geplanten Bebauung im Bereich des Bebauungsplans "Bürgerholz-Nord" (Deckblatt Nr. 17) durchzuführen.

6.4 Neupflanzung auf der Flur-Nr. 893 (zur planlichen Festsetzung Nr. 8.2)

Die Neuanpflanzung von Laubbäumen 2. Ordnung (Ebereschen, Holzapfel, Feldahorn, Vogelkirsche usw.) und von einheimischen Sträuchern ist im Frühjahr 2002 vorzunehmen. Die Neuanpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.